

## Aufklärungspflicht über Behandlungsalternativen zwischen Eigenknochen und Knochenersatz- material bei einer Augmentation

Besteht die Möglichkeit bei einer vorgesehenen Augmentation sowohl in der Verwendung von Knochenersatzmaterial als auch in der Gewinnung des erforderlichen Knochenmaterials aus dem Beckenkamm des Patienten, liegen echte Behandlungsalternativen vor, über die der Patient vor der Behandlung aufzuklären ist. Dies hat das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 29.07.2008 (AZ: 1 U 148/07) entschieden.

*Pelin Meyer*



*Pelin Meyer*

Bei der Klägerin wurde im Jahr 2005 eine umfangreiche Implantatversorgung mit fünf Schraubenimplantationen inklusive einer Sinusbodenelevation durchgeführt. Im Anschluss an die vorgenommene umfangreiche Behandlung machte die Klägerin zahlreiche Behandlungsfehler geltend, die zum Verlust der Implantate geführt hätten. Aufgrund dessen machte die Klägerin Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegenüber dem Behandler geltend. Unter anderem stützte die Klägerin ihre Ansprüche darauf, dass der behandelnde Zahnarzt sie nicht über die Möglichkeit der Knochenentnahme aus dem Beckenkamm aufgeklärt habe.

Das Landgericht Stuttgart hatte die Klage der Patientin in der ersten Instanz vollumfänglich abgewiesen. Dieses erstinstanzliche Urteil wurde vom OLG Stuttgart bestätigt. Allerdings bejaht das Gericht grundsätzlich die Aufklärungspflicht des Beklagten über die Behandlungsalternative und stellte einen Aufklärungsfehler fest, da dieser die erforderliche Aufklärung unterlassen hatte. Da die Klägerin jedoch nicht nachweisen konnte, dass sie sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung anders entschieden hätte, wurde im Ergebnis gleichwohl eine Haftung des Zahnarztes verneint. Das Gericht führte aus, dass der Patient über echte Behandlungsalternativen aufzuklären sei. Zwar obliege die Wahl der Behandlungsmethode grundsätzlich dem Zahnarzt, existieren aber mehrere, medizinisch gleichermaßen indizierte Behandlungsmöglichkeiten mit wesentlich unterschiedlichen Risiken oder Erfolgsaussichten, ist der Patient hierüber aufzuklären, damit er in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts die Entscheidung für die eine oder andere Behandlungsmöglichkeit eigenverantwortlich treffen kann. Um eine solche aufklärungspflichtige echte Behandlungsalternative zu der vorgesehenen Aug-

mentation mit Bio-Oss handelt es sich, wenn zugleich die Möglichkeit der Gewinnung des erforderlichen Knochenmaterials aus dem Beckenkamm des Patienten besteht. Darüber hinaus ist der Patient über die typischen Risiken aufzuklären. Insoweit stellte das OLG Stuttgart aufgrund der Erläuterungen des Sachverständigen fest, dass nicht ausgeschlossen ist, dass über das Risiko einer Kollagenallergie bei der Verwendung der Membran Bio-Gide aufzuklären sei.

Nach Auffassung des OLG spreche für diese Aufklärungspflicht der im Verfahren vorgelegte Aufklärungsbogen der Herstellerfirma Geistlich, welcher den Hinweis enthält, Bio-Gide sei aus Kollagen hergestellt, sodass allergische Reaktionen nicht ganz ausgeschlossen werden könnten. Schließlich bestünde auch eine Aufklärungspflicht über das Risiko des Misserfolgs, z. B. wegen eines Implantatverlustes. Weder über das Risiko eines Misserfolgs und der Kollagenallergie noch über die Behandlungsalternative der Gewinnung und Verwendung eigenen Knochenmaterials habe der Beklagte aufgeklärt, sodass das Gericht grundsätzlich das Vorliegen eines Aufklärungsfehlers bejaht hatte. Im Ergebnis konnte die Frage, ob der beklagte Zahnarzt seiner Aufklärungspflicht im ausreichenden Umfang nachgekommen war, offen bleiben, da das Gericht aufgrund der Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis gelangte, dass sich die Klägerin auch im Falle einer vollständigen Aufklärung für dieselbe Implantatversorgung entschieden hätte. Vor diesem Hintergrund bejahete das Gericht das Vorliegen einer hypothetischen Einwilligung mit der Folge, dass eine Haftung des Beklagten trotz der fehlenden Aufklärung ausgeschlossen werden konnte. Von einer hypothetischen Einwilligung des Patienten ist dann auszugehen, wenn der Patient sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung für die gleiche Behandlung entschieden hätte. Dagegen liegt keine hypothetische Einwilligung vor, wenn der Patient plausibel darzulegen vermag, dass er sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung in einem echten Entscheidungskonflikt befunden hätte.

Dies vermochte die Klägerin in diesem Verfahren nicht darzulegen. Sie bestätigte vielmehr, dass sie vom Zahnarzt darüber informiert worden war, dass er Knochenersatzmaterial verwende. Auf die Frage, ob Naturmaterial nicht besser geeignet sei, habe der beklagte Zahnarzt erwidert, dass das Knochenersatzmaterial besser einheile und eine Entnahme aus dem Beckenknochen vermieden werde. Insofern konnte die Klägerin nicht darlegen, dass sie sich bei einer weitergehenden Information für die alternative Behandlung entschieden hätte.


Aufgrund dieser Angaben der Patientin konnte somit trotz fehlerhafter Aufklärung eine Haftung des Beklagten ausgeschlossen werden, sodass der Klägerin kein Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen wurde.

### /// FAZIT

Das Urteil hat sich ausführlich mit dem Aufklärungsumfang bei Augmentation befasst und eine umfassende Aufklärungspflicht bejaht. In der Praxis ist daher jedem Zahnarzt zu empfehlen, vor einer Augmentation ausführlich über die Risiken und Erfolgsaussichten von Knochenersatzmaterialien gegenüber der Verwendung von Eigenknochenmaterialien aufzuklären. Denn die Frage der hypothetischen Aufklärung, die hier zum Ausschluss der Haftung führt ist stets eine Einzelfallentscheidung, die das Gericht aufgrund des individuellen Sachverhalts trifft.

Darüber hinaus sollte aufgrund der ergangenen Entscheidung des Gerichts bei der Verwendung der Membran Bio-Gide grundsätzlich auch auf das Risiko einer Kollagenallergie hingewiesen werden. Schließlich sollte die Aufklärung auch einen Hinweis zum Risiko des Misserfolgs beispielsweise durch Verlust des Implantats umfassen. Der Inhalt der Aufklärung sollte in der Patientenakte oder auf dem zu unterschreibenden Aufklärungsbogen dokumentiert werden, um im Falle einer gerichtlichen Entscheidung den Umfang des Gesprächs nachweisen zu können.

— **AUTORIN**  
Pelin Meyer, Rechtsanwältin

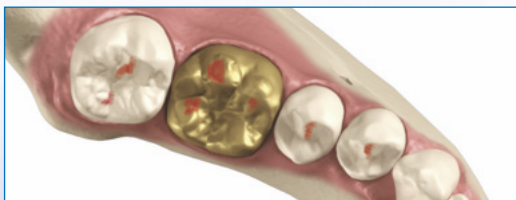
— **KONTAKT**  
Medizinanwälte   
Lyck & Pätzold

Medizinanwälte L&P  
Louisenstraße 21–23  
61348 Bad Homburg  
Tel.: 06172/13 99 60  
Fax: 06172/13 99 66  
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de  
Internet: www.medizinanwaelte.de

# Wir machen Occlusion sichtbar®.

Gratismuster und  
Multimedia CD-ROM unter:  
[www.bausch.net](http://www.bausch.net)

Seit 1953 stellen wir Artikulations- und Occlusions-Prüfmittel her, mit dem Ziel, eine möglichst naturgetreue Darstellung der Occlusionsverhältnisse zu erreichen. Durch konsequente Weiterentwicklung und Innovation bieten wir ein umfassendes Sortiment von verschiedenen Artikulationspapieren und Occlusionsprüffolien in unterschiedlichen Stärken, Formen und Farben an. Die sichtbare Markierung, auch auf schwierig zu prüfenden Oberflächen wie Keramik oder Gold, hat für uns oberste Priorität.



# Bausch

...wir machen Occlusion sichtbar®

**MADE  
IN  
GERMANY**